

Urteil vom 19. Juni 1958

— StGH 2/55 —

in dem Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinden Beeke und Rösehöfe, Landkreis Schaumburg-Lippe, in die Stadt Obernkirchen, Landkreis Grafenschaft Schaumburg, und über die Umgliederung der Gemeinde

Schöttlingen, Landkreis Grafschaft Schaumburg, in den Landkreis Schaumburg-Lippe vom 26. Oktober 1954 (Nds. GVBl. S. 134) mit der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung.

Entscheidungsformel:

Das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinden Beeke und Rösehöfe, Landkreis Schaumburg-Lippe, in die Stadt Obernkirchen, Landkreis Grafschaft Schaumburg, und über die Umgliederung der Gemeinde Schöttlingen, Landkreis Grafschaft Schaumburg, in den Landkreis Schaumburg-Lippe vom 26. Oktober 1954 (Nds. GVBl. S. 134) ist mit der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vereinbar.

Gründe:

A.

Die Landesregierung legte dem Landtage unter dem 13. Januar 1954 den Entwurf eines Gesetzes vor, durch das die Gemeinden Beeke und Rösehöfe, Landkreis Schaumburg-Lippe, aufgelöst und in die Stadt Obernkirchen, Landkreis Grafschaft Schaumburg, eingliedert sowie die Gemeinde Schöttlingen vom Landkreise Grafschaft Schaumburg in den Landkreis Schaumburg-Lippe umgegliedert werden sollten. Der Gesetzentwurf sah Bestimmungen auch über das Außerkrafttreten des bisherigen Orts-, Kreis- und Landesrechts und über das Inkrafttreten des entsprechenden neuen Rechts vor (Niedersächsischer Landtag, Zweite Wahlperiode, Landtagsdrucksache Nr. 1242 S. 2470ff.).

Die Gemeinde Beeke umfaßte rund 67 ha mit 694 Einwohnern, die Gemeinde Rösehöfe rund 71 ha mit 412 Einwohnern und die Gemeinde Schöttlingen 203 ha mit 153 Einwohnern (Landtagsdrucksache Nr. 1242 S. 2473 in Verbindung mit dem Schreiben der Stadt Obernkirchen vom 3. März 1954 an das Büro des Niedersächsischen Landtages — Ausschuß für innere Verwaltung —).

Die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung (Vorl. Nds. Verf.) wurde bei der zweiten Lesung in der 79. Sitzung des Landtages am 6. Oktober 1954 von dem Abgeordneten Egbring mit der Begründung angezweifelt, daß die geplante Umgliederung in das Recht des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe eingreife; der Abgeordnete Schirmer schloß sich dem an (Sten.Ber. 1954 Sp. 5133 und 5135).

In der 81. Sitzung am 8. Oktober 1954 nahm für die Landesregierung der Staatssekretär im Ministerium der Justiz dahin Stellung,

daß sich die Regierungsvorlage im Rahmen der Verfassung halte (Sten.Ber. Sp. 5284). Im wesentlichen legte er dar:

1. Gegen die Änderung schauburg-lippischer Gesetze sei nach Art. 55 Abs. 1 Vorl. Nds. Verf. nichts einzuwenden.

2. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Grenzänderung verletze nicht Art. 55 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf., weil die Verfassung des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe vom 24. Februar 1922 keinerlei Vorschriften über die Änderung von Grenzen der Gebietskörperschaften enthalte und weil die Deutsche Gemeindeordnung bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung im Lande Schaumburg-Lippe gegolten habe.

3. Art. 56 Abs. 1 Vorl. Nds. Verf. nehme dem Gesetzgeber nicht die Möglichkeit, realen kommunalpolitischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen und Gemeindegrenzen im Interesse des öffentlichen Wohles zu ändern. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern kulturelle und historische Belange durch die Eingemeindung der Gemeinden Beeke und Rösehöfe in die Stadt Obernkirchen beeinträchtigt seien.

4. Ein Verstoß gegen Art. 56 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. liege nicht vor, weil Gebietskörperschaften zu den allgemeinen Einrichtungen der deutschen Verwaltungsorganisation gehörten, aber keine „heimatgebundenen Einrichtungen“ seien. Heimatgebundene Einrichtungen müßten sich durch die Besonderheit ihres Aufbaues, ihres Aufgabenbereiches und ihrer Tradition und hierauf beruhend durch besondere Beziehungen zu ihrem engeren Heimatbezirk auszeichnen.

Der Abgeordnete Egbring hielt demgegenüber seine verfassungsrechtlichen Bedenken aufrecht. Mit der Änderung der Grenzen werde den Bewohnern dieses Gebietes das Recht genommen, das ihnen verfassungsmäßig zustehe. Die Grenzen gehörten zu den historischen Gegebenheiten, die nach der Verfassung gesichert seien. Die Bezirke, die verfassungsmäßig geschützt seien, sollten in dem überkommenen Bestande erhalten bleiben. Es handele sich nicht um eine bedeutende Angelegenheit, aber es müsse den Anfängen widerstanden werden. Ein Antrag des Abgeordneten, die Gesetzesvorlage an den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu verweisen, wurde mit 73 Stimmen gegen 49 bei einer Enthaltung abgelehnt (Sten.Ber. Sp. 5285).

Das Gesetz wurde in der 81. Sitzung am 8. Oktober 1954 mit „Mehrheit“ angenommen (Sten.Ber. Sp. 5286) und am 28. Oktober 1954 verkündet (Nds. GVBl. S. 134).

Unter dem 27. Dezember 1955 haben 55 von 159 Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages auf Grund des Art. 42 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. wegen der Eingliederung der Gemeinden Beeke und Rösehöfe in die Stadt Obernkirchen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung beantragt.

Von den Antragstellern wird Verletzung der Art. 55 Abs. 1 und 2 sowie 56 Abs. 1 und 2 Vorl. Nds. Verf. gerügt. Im einzelnen wird geltend gemacht:

Zu Art. 55 Abs. 1 und 2:

Bei der Gebietsumschreibung des § 1 Satz 2 der Verfassung des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe vom 24. Februar 1922 (SchLVerf.)

„Der Freistaat“ — Schaumburg-Lippe —

„umfaßt das Gebiet des früheren Fürstentums“

handele es sich um „Recht“, das vor Inkrafttreten der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung nicht abgeändert worden sei, mit dieser Verfassung auch nicht im Widerspruch stehe. Es sei daher „fortgeltendes Recht“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1. Als ein in der Verfassung des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe geregeltes Recht hätte es zur Änderung oder Aufhebung nach Art. 55 Abs. 2 der im Art. 38 vorgeschriebenen — verfassungsändernden — Mehrheit bedurft. Mangels dieser Mehrheit sei das angefochtene Gesetz nichtig.

Demgegenüber könne nicht geltend gemacht werden, daß damit den ehemaligen Landesgrenzen ein stärkerer Schutz zuteil werde als nach der Verfassung von Schaumburg-Lippe selbst. Die Grenzen des ehemaligen Freistaates Schaumburg-Lippe hätten nach § 1 Satz 3 SchLVerf. nur durch Gesetz oder Staatsvertrag geändert werden können. Die Grenzänderung hätte wegen der im vorhergehenden Satz 2 enthaltenen Regelung über den Gebietsumfang eine Verfassungsänderung bedeutet und daher der im § 57 vorgeschriebenen verfassungsändernden Mehrheit bedurft. Damit wäre zugleich die Zustimmung der Landeseinwohner gesichert gewesen.

Zu Art. 56 Abs. 1 und 2:

Durch das angefochtene Gesetz würden die seit mehr als 300 Jahren bestehenden Grenzen verändert und der historische Besitzstand des früheren Landes Schaumburg-Lippe verletzt. In dieser Maßnahme müsse eine Verletzung der Vorschrift des Art. 56 Abs. 1 Vorl. Nds. Verf. erblickt werden. Alles das, was die Gemeinden

Beeke und Rösehöfe seit Jahrhunderten geschichtlich, kulturell und heimatlich mit dem schaumburg-lippischen Territorium verbinde, werde durch § 2 des angefochtenen Gesetzes beseitigt. Das neue Recht sei für die Einwohner von Beeke und Rösehöfe zum Teil wesensfremd; denn beide Gemeinden umschlössen ein Gebiet, das seit mehr als 300 Jahren eine besonders geartete geschichtliche Entwicklung genommen, landeseigene Herrscher gehabt habe und jahrhundertlang nach schaumburg-lippischem Landesrecht regiert worden sei.

§ 2 des angefochtenen Gesetzes schließe die Gemeinden Beeke und Rösehöfe von allen überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen schlechthin aus. Das sei nach Art. 56 Abs. 2 nur zulässig, wenn ihre Änderung oder Aufhebung in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das gesamte Land Niedersachsen erstrecken müßten, notwendig würde.

Auf Befragen haben die Antragsteller in der Verhandlung am 6. März 1958 als „überkommene heimatgebundene Einrichtung“ im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. den Teil des früheren Domanialvermögens bezeichnet, der vom Lande Niedersachsen dem jetzigen Landkreise Schaumburg-Lippe zur Verwaltung zugunsten der Bevölkerung des Landkreises durch Vertrag vom 25. März 1955 übertragen worden sei. Hierbei haben sie auf das „Verfassungs-Gesetz für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe“ vom 17. November 1868 (SchLLandesVO S. 415ff.) hingewiesen, in dem sich unter Titel V „Von den Landesfinanzen“ Regelungen über das Domanialvermögen zugunsten des Staatshaushalts fänden. Auf Grund des Teilungsvertrages vom 24. Dezember 1919 seien dem Staat aus dem früheren Domanium Vermögensstücke zugefallen. Für diese Vermögensstücke bestimme § 3 des Gesetzes betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem Freistaat Schaumburg-Lippe und dem ehemals regierenden Fürsten Adolf zu Schaumburg-Lippe über das Domanialgut vom 8. Mai 1920 (SchLLandesVO S. 243ff.):

„Die nach dem Teilungsvertrage dem Staate zufallenden Vermögensstücke sind nach den Grundsätzen, welche für das Staatsvermögen gelten, von den staatlichen Behörden zu verwalten und dürfen für alle Zeiten nur zum Besten des gegenwärtigen Freistaats Schaumburg-Lippe und zur Wohlfahrt seiner Bewohner verwendet werden.“

Zu dem durch Art. II VO Nr. 70 der Militärregierung geregelten Übergang des Vermögens der früheren Länder auf das Land Niedersachsen wird geltend gemacht, der Übergang des Vermögens auf das Land Niedersachsen habe an dem Charakter des Teiles des

ehemaligen Domanalgutes als „überkommener heimatgebundener Einrichtung“ im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. nichts geändert. Dieser Charakter sei auch gewahrt durch das Statut des Landkreises Schaumburg-Lippe vom 22. November 1955 über die Verwaltung des dem Landkreise Schaumburg-Lippe auf Grund des Vertrages vom 25. März 1955 vom Lande Niedersachsen übertragenen Teiles des früheren Domanalvermögens. Dieses Statut gehe von der überkommenen Zweckbindung des Vermögens aus, es lege unter anderem fest, daß alle aus der Verwaltung des Grundbesitzes anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan des Kreises als Sondervermögen zu veranschlagen und in der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen seien. Unter bestimmten Voraussetzungen hätten bei Notlage Kreis und kreisangehörige Gemeinden Anspruch auf Hergabe zinsloser Darlehen, und es seien nach Ablauf von jeweils zehn Jahren verfügbare Mittel auf die kreisangehörigen Gemeinden aufzuteilen (vgl. §§ 4 und 6 des Statuts).

Die Antragsteller haben schließlich darauf hingewiesen, daß die Niedersächsische Verfassung sich ausdrücklich als eine vorläufige bezeichne und daß auch das Grundgesetz nach der Präambel ausdrücklich nur für eine Übergangszeit beschlossen worden sei. Ferner sei nach Art. 29 Abs. 1 GG das Bundesgebiet neu zu gliedern, und in Schaumburg-Lippe sei gemäß Art. 29 Abs. 2 GG durch Volksbegehren eine Änderung der durch VO Nr. 55 der Militärregierung ohne Volksabstimmung getroffenen Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Lande Niedersachsen gefordert worden. Aus alledem sei bis zu einer endgültigen Regelung die Unverletzlichkeit der früheren Landesgrenzen zu folgern.

Die Abgeordneten beantragen festzustellen:

Das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinden Beeke und Rösehöfe, Landkreis Schaumburg-Lippe, in die Stadt Obernkirchen, Landkreis Grafschaft Schaumburg, und über die Umgliederung der Gemeinde Schöttlingen (Landkreis Grafschaft Schaumburg) in den Landkreis Schaumburg-Lippe vom 26. Oktober 1954 (Nds. GVBl. S. 134) ist nichtig.

Dem Landtage und der Landesregierung ist gemäß § 36 StGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Nach Mitteilung seines Präsidenten hat der Landtag beschlossen, in dem Verfahren von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ministerpräsident hat auf die Stellungnahme der Landesregierung in der dritten Lesung des Gesetzes verwiesen. Er ist weiterhin unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien der Auffassung der Antragsteller entgegengetreten, daß die ehemaligen Landesgrenzen

den besonderen Schutz des Art. 55 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. genießen. Nach § 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 SchLVerf. sei zur Änderung der früheren Landesgrenzen nur ein einfaches Gesetz erforderlich gewesen. Nichts anderes könne nach der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung gelten.

Im Laufe des Verfahrens sind einige der ursprünglichen Antragsteller aus dem Landtage ausgeschieden. Aus dem Kreise der Antragsteller ist ferner nach seiner Ernennung zum Mitglied der Landesregierung ein Abgeordneter ausgeschieden. Im übrigen haben sich weitere acht Abgeordnete dem Antrage angeschlossen.

Dem Staatsgerichtshof sind in der Verhandlung am 6. März 1958 die erste Ausfertigung des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Landkreis Schaumburg-Lippe vom 25. März 1955, betreffend die Übertragung eines Teiles des früheren Domänialvermögens, sowie eine beglaubigte Abschrift des Statuts vom 22. November 1955 über die Verwaltung dieses Vermögens vorgelegt worden. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen.

B.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zu der mit dem Antrag erstrebten Entscheidung über die Vereinbarkeit des angefochtenen Gesetzes mit der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung ergibt sich aus deren Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Nr. 6 StGHG. Der Antrag ist, unabhängig von dem im Kreise der Antragsteller eingetretenen Wechsel, von mehr als einem Viertel der Abgeordneten, mithin von einer nach Art. 42 Abs. 2 Nr. 2 Vorl. Nds. Verf. ausreichenden Anzahl von Abgeordneten gestellt und daher zulässig.

I.

Ein Verstoß gegen die Vorläufige Niedersächsische Verfassung ist nicht gegeben.

1. Die Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe verloren durch die MRVO 55 (ABl. Mil. Reg. S. 341) mit Wirkung vom 1. November 1946 ihre „Selbständigkeit als Länder“ und wurden Teile des Landes Niedersachsen. Irgendwelche körperschaftlichen Rechte sind den früheren Ländern dabei von Besatzungsrechts wegen weder verliehen worden noch etwa verblieben. Nach Art. I der zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen MRVO 70 (ABl. Mil. Reg. S. 408) war das Land Niedersachsen vielmehr als Rechtsnachfolger der früheren Länder anzusehen. Art. IV dieser MRVO bestimmte lediglich, daß die Landesgesetz-

gebung die Belange der früheren Länder auf dem Gebiet der Überlieferung, Kultur, Architektur und Geschichte gebührend berücksichtigen und im Einklang mit diesen Belangen für die Sicherstellung des gesamten Vermögens der einzelnen Länder Vorsorge treffen sollte.

Auch die Vorläufige Niedersächsische Verfassung begreift Niedersachsen als ein in sich einheitliches Gebilde, als ein Land, innerhalb dessen den früheren Ländern Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe als solchen eine körperschaftliche Stellung nicht zukommt. Insbesondere ergibt sich eine derartige Stellung auch nicht aus der in Art. 2 Abs. 1 Vorl. Nds. Verf. getroffenen historischen Feststellung, daß das Land Niedersachsen aus den ehemaligen Ländern Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe „hervorgegangen“ sei.

Die Grenzen, um deren Änderung es sich bei dem angefochtenen Gesetz handelt, haben danach nicht den Charakter von Landesgrenzen. Sie sind vielmehr mit Wirkung vom 1. November 1946 nur noch Grenzen von Gebietskörperschaften innerhalb des Landes Niedersachsen. Ihre Änderung richtet sich seither nach den für solche Körperschaften bestehenden Rechtsvorschriften. Das waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung (1. Mai 1951) § 13 rev. DGO (ABl. Mil. Reg. S. 127) und das Gesetz vom 21. Dezember 1948 (Nds. GVBl. S. 184) sowie das Grenzänderungsgesetz vom 10. Februar 1948 (Nds. GVBl. S. 11). Diese Vorschriften galten unverändert bei Erlass des angefochtenen Gesetzes vom 26. Oktober 1954. Die auf Grund dieser Vorschriften vorgenommene Gebietsänderung verstößt daher nicht gegen die Verfassung.

2. Die Verfassung des Freistaates Schaumburg-Lippe vom 24. Februar 1922 steht dem nicht entgegen.

§ 1 Satz 2 SchLVerf., der von den Antragstellern als fortgeltendes Recht im Sinne des Art. 55 Abs. 1 und 2 Vorl. Nds. Verf. angesehen wird, bestimmt: „Der Freistaat umfaßt das Gebiet des früheren Fürstentums.“ Mit dem Verlust der Selbständigkeit des Landes Schaumburg-Lippe ist diese Verfassungsbestimmung gegenstandslos geworden. Im übrigen haben die mit § 1 Satz 2 SchLVerf. umschriebenen Grenzen nicht einen besonderen verfassungsmäßigen Schutz in der Weise genossen, daß ein zur Grenzänderung nach Satz 3 erforderliches Gesetz (oder ein Staatsvertrag) der in § 57 SchLVerf. für Verfassungsänderungen vorgesehenen Zweidrittelmehrheit und einer zweimaligen Abstimmung bedurft hätte. Nach § 12 SchLVerf. beschloß der Landtag von Schaumburg-Lippe mit

einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht nach der Verfassung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmung verstärkte Mehrheit erforderlich war. Eine verstärkte Mehrheit wäre gemäß § 57 SchLVerf. erforderlich gewesen, wenn Grenzänderungen in anderer Weise als durch Gesetz oder Staatsvertrag hätten zugelassen werden sollen, nicht aber für das in § 1 Satz 3 SchLVerf. vorgesehene Gesetz selbst. Eine andere Auslegung ist mit dem Wortlaut der in Betracht kommenden Verfassungsbestimmungen unvereinbar.

3. Das angefochtene Gesetz sieht in § 2 unter anderem das Außerkrafttreten des bisherigen Landesrechtes in den Ortsteilen Beeke und Rösehöfe vor. Unter Landesrecht im Sinne dieser Vorschrift wäre auch das Recht zu verstehen, das in der Verfassung des Freistaates Schaumburg-Lippe vom 24. Februar 1922 geregelt war, soweit es für den Bereich des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe nach Art. 55 Abs. 1 Vorl. Nds. Verf. weitergilt. Nach Art. 55 Abs. 2 bedürfte es zur Beschlußfassung über die Änderung oder Aufhebung solcher Vorschriften der im Art. 38 vorgeschriebenen verstärkten Mehrheit.

Anlaß für diese Regelung war nach den Materialien zu Art. 55 Vorl. Nds. Verf. (Bd. I, Beratungen des Verfassungsausschusses, S. 324ff., 329f., 596ff., und Sten.Ber. über die 120. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 8. März 1951, Sp. 6703) der besondere verfassungsmäßige Schutz, der den konfessionellen Schulen und Lehrerbildungsanstalten im ehemaligen Lande Oldenburg eingeräumt war und der im Rahmen der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung erhalten bleiben sollte. Eine Änderung derartigen fortgeltenden Rechtes im Zuge einer Grenzänderung wäre durch einfaches Gesetz nicht zulässig, weil Art. 55 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. dem entgegenstände. Die Nachprüfung der Verfassung des Freistaates Schaumburg-Lippe hat jedoch ergeben, daß keine Bestimmung des in dieser Verfassung geregelten Rechtes im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung mehr weitergalt. Auch die Antragsteller haben nur § 1 Satz 2 SchLVerf. als fortwirkend bezeichnet, im übrigen aber bestätigt, daß keine andere Vorschrift weitergelte. Daß jedoch § 1 Satz 2 SchLVerf. nicht mehr weitergilt, wurde bereits dargelegt. Dann aber ist durch die in § 2 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Aufhebung des schaumburg-lippischen Landesrechtes der Art. 55 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. nicht verletzt.

4. Kulturelle und historische Belange der ehemaligen Länder Hannover, Schaumburg-Lippe usw. sind nach Art. 56 Abs. 1 Vorl. Nds. Verf. durch Gesetzgebung und Verwaltung zu wahren und zu för-

dern. Derartige Belange sind durch das angefochtene Gesetz nicht berührt.

5. Nach Art. 56 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. sind die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen der ehemaligen Länder unter gewissen Voraussetzungen weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten. Derartige Einrichtungen sind in den durch das angefochtene Gesetz betroffenen Gemeinden nicht vorhanden. Insoweit kann also dieses Gesetz nicht gegen Art. 56 Abs. 2 verstoßen.

Die Antragsteller erblicken zwar einen Verstoß darin, daß die Einwohner der beiden Gemeinden Beeke und Rösehöfe durch die Eingemeindung in die Stadt Obernkirchen, Landkreis Grafschaft Schaumburg, von den überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen des ehemaligen Landes, jetzigen Kreises Schaumburg-Lippe ausgeschlossen worden seien. Dabei wollen die Antragsteller in dem überkommenen Recht eine durch Art. 56 Abs. 2 besonders geschützte heimatgebundene Einrichtung gesehen wissen. Indessen ist der Umfang des Schutzes des überkommenen Rechtes bereits in Art. 55 Abs. 1 und 2 geregelt, und daher kann sich der andersartige Schutz des Art. 56 Abs. 2 nicht auf das überkommene Recht beziehen.

Die Antragsteller haben weiter als eine solche Einrichtung den Teil des früheren „Domanialvermögens“ bezeichnet, der vom Lande Niedersachsen dem jetzigen Landkreis Schaumburg-Lippe zur Verwaltung zugunsten der Bevölkerung des Landkreises durch Vertrag vom 25. März 1955 übertragen worden ist. Wie sich aus dem Teilungsvertrage vom 24. Dezember 1919 und aus dem § 3 des bereits erwähnten Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 8. Mai 1920 ergibt, handelt es sich dabei um Staatsvermögen. Die ausdrückliche Bestimmung in § 3 des Auseinandersetzungs-Gesetzes, wonach dieses Vermögen „zum Besten des gegenwärtigen Freistaats Schaumburg-Lippe und zur Wohlfahrt seiner Bewohner“ dienen sollte, besagt nur das, was für jegliches Staatsvermögen ohnehin gilt. Deshalb kann dieses Staatsvermögen nicht als verfassungsmäßig besonders geschützte „Einrichtung“ im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf. angesehen werden. Es war vielmehr gemäß Art. II MRVO 70 mit Wirkung vom 1. November 1946 auf das Land Niedersachsen übergegangen und stand auch auf Grund des Art. 135 GG ohne besondere Einschränkung dem Lande zu. Die nach Inkrafttreten der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch den Vertrag vom 25. März 1955 dem Landkreise Schaumburg-Lippe und seinen Gemeinden neu zugewendeten Teile des Landesvermögens sind

keine „überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen“ im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Vorl. Nds. Verf.

II.

Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Eingliederungsgesetzes lassen sich schließlich auch nicht daraus herleiten, daß sich die Niedersächsische Verfassung ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet und daß auch das Grundgesetz nach seiner Präambel und seinem Art. 146 ausdrücklich nur für eine Übergangszeit beschlossen worden ist. Vorläufigkeit der Niedersächsischen Verfassung und Übergangscharakter des Grundgesetzes bedeuten und bewirken keine Erstarrung der ehemaligen Landesgrenzen bis zu der in Art. 29 Abs. 1 GG vorgesehenen Neugliederung des Bundesgebietes.

Die Rechte der Bevölkerung, nach Art. 29 Abs. 2 GG durch Volksbegehren eine bestimmte Änderung der bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung zu fordern, sind durch das Eingliederungsgesetz nicht geschmälert worden.

Die durch den Antrag veranlaßte Nachprüfung des Eingliederungsgesetzes ergibt mithin, daß dieses Gesetz nicht gegen die Vorläufige Niedersächsische Verfassung verstößt. Die Entscheidung hat gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StGHG Gesetzeskraft.

(gez.) Dr. Naumann
Korspeter
Dr. Weber

Kandler
Dr. Blanke
Görres

Dr. Moelle
Dr. Holland
Groß